

## 2 BvK 1/07 - Fünf-Prozent-Klausel bei Kommunalwahl verfassungswidrig

Zur Begründung hieß es, die Sperrklausel verletze kleinere Parteien in ihrem Recht auf Chancengleichheit im politischen [Wettbewerb](#). Die Sperrklausel bewirke eine Ungleichbehandlung der Wählerstimmen. Sie werden hinsichtlich ihres Erfolgswerts ungleich behandelt, je nachdem, ob die Stimme für eine [Partei](#) abgegeben wurde, die mehr als fünf Prozent der Stimmen auf sich vereinigen konnte, oder für eine [Partei](#), die an der Fünf-Prozent-Sperrklausel gescheitert ist. Letztere Wählerstimmen blieben ohne Erfolg, so das Gericht.

Die Richter verwiesen zugleich darauf, dass sie die Fünf-Prozent-Grenze bei Landtags- und Bundestagswahlen für [erforderlich](#) halten. Die Funktionsfähigkeit von Kommunalvertretungen sei jedoch auch ohne die [Klausel](#) gesichert. Geklagt hatten die Grünen und die Linkspartei in Schleswig-Holstein. In den meisten anderen Bundesländern gibt es keine Sperrklausel bei Kommunalwahlen.

Urteil vom 13. Februar 2008; PM 16/2008